



LEITFADEN ZU DEN STUDIENGÄNGEN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

(Version 3, Stand: Juli 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
1.1 Warum studiert man am Institut für Übersetzen und Dolmetschen?	7
1.2 Welcher Studiengang kommt für mich infrage (B.A. vs. M.A.)?	7
2. Bachelor of Arts Übersetzungswissenschaft	8
2.1 Interesse am Studium	8
2.1.1 Warum Bachelor of Arts in Übersetzungswissenschaft?	8
2.1.2 Allgemeine Informationen	8
2.1.3 Kann ich das Fach Übersetzungswissenschaft in Teilzeit studieren?	9
2.1.4 Welche Sprachen kann ich studieren?	9
2.1.5 Wie viele Sprachen kann ich studieren?	9
2.1.6 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenntnisse in den gewählten Sprachen sein?	9
2.1.7 Und wenn Deutsch nicht meine Muttersprache ist?	10
2.1.8 Muss ich auch gleich einen Ergänzungsbereich wählen?	10
2.2 Bewerbung für den Studiengang B.A. Übersetzungswissenschaft.....	11
2.2.1 Formale Voraussetzungen	11
2.2.2 Nachweis von Sprachkenntnissen	11
2.2.3 Bewerbungsfrist	12
2.2.4 Sprachkombinationen	12
2.2.5 Wo und wie bewerbe ich mich?	13
2.2.6 Welche Unterlagen muss ich mit meiner Bewerbung einreichen?	13

2.2.6.1	Bewerbungsunterlagen für deutsche Bewerber, EU- und EWR-Angehörige sowie Bildungsinländer.....	13
2.2.6.2	Bewerbungsunterlagen für INTERNATIONALE Studienbewerber	14
2.2.7	Kann ich meine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder Gleichwertiges) nachreichen?	15
2.2.8	Kann ich meinen Nachweis über die Deutschkenntnisse nachreichen?	15
2.2.9	Bewerberstatusabfrage	16
2.2.10	Bekomme ich in zulassungsfreien Fächern in jedem Fall einen Studienplatz?	16
2.2.11	Wie schreibe ich mich in zulassungsfreie Fächer ein?	16
2.2.12	Was ist bei der Einschreibung mitzubringen?	16
2.2.13	Ist eine Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten möglich?	16
2.3	Während des Studiums	16
2.3.1	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?.....	17
2.3.2	Was ist ein Modul?.....	17
2.3.3	Was ist das LSF?	17
2.3.4	Kann man Lehrveranstaltungen des 6. Semesters für andere Semester anrechnen lassen?	18
2.3.5	Was sind „studienbegleitende Prüfungen“?	18
2.3.6	Wie oft können studienbegleitende Prüfungen wiederholt werden?	18
2.3.7	Darf ich eine studienbegleitende Prüfung wiederholen, um meine Note zu verbessern?.....	18
2.3.8	Was ist die Orientierungsprüfung?.....	18
2.3.9	Was versteht man unter Wahlmodul „Übergreifende Kompetenzen“? ..	19
2.3.10	Was ist ein „6-wöchiges Auslandspraktikum“?.....	19
2.3.11	Kann ich ein Erasmus-Semester im Ausland absolvieren?	20
2.3.12	Wie kann ich mich für ein Stipendium für den Auslandsaufenthalt bewerben?	20
2.3.13	Ist ein Wechsel der Sprachkombination möglich?	20

2.3.14	Wann sollte die Bachelorarbeit angemeldet werden?.....	20
2.3.15	Kann man mit dem Erstellen der Bachelorarbeit früher beginnen?	21
2.3.16	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	21
2.3.17	Darf die Abgabefrist verlängert werden?.....	21
2.3.18	Wer ist Erstprüfer, wer Zweitprüfer der Arbeit?.....	21
2.3.19	Wie viele Ausgaben der Arbeit müssen eingereicht werden?	21
2.4	Nach dem Bachelor-Studium.....	22
2.4.1	Kontakt.....	22
3.	Studiengang Bachelor Plus.....	22
4.	Bachelor of Arts in Translation Studies for Information Technologies (B.A. TSIT)	23
4.1	Interesse am Studium	23
4.1.1	Warum Bachelor of Arts in Translation Studies for Information Technologies?	23
4.1.2	Welche Sprachen kann ich studieren?	24
4.1.3	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenntnisse in den gewählten Sprachen sein?	24
4.1.4	Und wenn Deutsch nicht meine Muttersprache ist?	24
4.1.5	Bewerbung/Einschreibung.....	24
4.1.6	Bekomme ich in zulassungsfreien Fächern in jedem Fall einen Studienplatz?	25
4.1.7	Wie schreibe ich mich in zulassungsfreie Fächer ein?	25
4.1.8	Welche Unterlagen sind bei der Einschreibung einzureichen?.....	25
4.1.9	Ist eine Anrechnung der Studienzeiten möglich?	25
4.1.10	Wie hoch ist die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung?	26
4.1.11	Wie viel Hintergrundwissen in Mathematik und Technik wird benötigt?	26
4.2	Während des Studiums	26
4.2.1	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?.....	26
4.2.2	Was ist das LSF?	26

4.2.3	Was ist ein Modul?.....	27
4.2.4	Was ist die Orientierungsprüfung?.....	27
4.2.5	Und wenn ich Interesse an einem weiterführenden M.A.-Studium im Bereich Übersetzen oder Dolmetschen habe?.....	27
4.2.6	Ist ein Auslandssemester oder ein Praktikum im In- oder Ausland Pflicht?	28
4.2.7	Kann ich ein Erasmus-Semester im Ausland absolvieren?	28
4.2.8	Wie kann ich mich für ein Stipendium für den Auslandsaufenthalt bewerben?	28
4.2.9	Wann sollte die Bachelorarbeit angemeldet werden?.....	28
4.2.10	Kann man mit dem Erstellen der Bachelorarbeit früher beginnen?	28
4.2.11	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	28
4.2.12	Darf die Abgabefrist verlängert werden?.....	29
4.2.13	Wer ist Erstbetreuer, wer Zweitbetreuer der Arbeit?	29
4.2.14	Wie viele Ausgaben der Arbeit müssen eingereicht werden?	29
4.2.15	Wann findet die mündliche Abschlussprüfung zur Verteidigung der Bachelorarbeit statt?.....	29
4.3	Nach dem Bachelor-Studium.....	29
4.3.1	Welche Berufsaussichten haben Absolventen des B.A. TSIT?	30
4.3.2	Kontakt.....	30
5.	Master of Arts Übersetzungswissenschaft.....	32
5.1	Interesse am Studium	32
5.1.1	Warum Master of Arts in Übersetzungswissenschaft?	32
5.1.2	Allgemeine Informationen	32
5.1.3	Welche Sprachen kann ich studieren?	33
5.1.4	Welche Sprachkombinationen kann ich studieren?.....	33
5.1.5	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen und wie gut müssen meine Vorkenntnisse in den gewählten Sprachen sein?	33
5.1.6	Ich habe einen Bachelor im Fach Übersetzungswissenschaft an einer Fachhochschule absolviert. Kann ich mich trotzdem bewerben?	34

5.1.7	Ich habe noch keinen Bachelor im Fachbereich Übersetzungswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang. Kann ich trotzdem den M.A. Übersetzungswissenschaft machen?	34
5.1.8	Bewerbung für den Studiengang M.A. Übersetzungswissenschaft	34
5.1.9	Benötige ich bei der Bewerbung für den M.A. Übersetzungswissenschaft ein Begleitfach?.....	35
5.1.10	Was bedeutet zulassungsbeschränkt?.....	35
5.1.11	Welche Bewerbungsunterlagen muss ich neben der ausgedruckten PDF-Datei einreichen?.....	35
5.1.12	Wer informiert über das Ergebnis des Antrags auf Zulassung (d.h. der Bewerbung)?	36
5.1.13	An wen kann ich mich bei Fragen zur Zulassung wenden?.....	36
5.1.14	Wer prüft meinen ausländischen Hochschulabschluss?.....	36
5.1.15	Kann ich meine Sprachkombination (B- / C-Sprache) nach der Einschreibung noch wechseln?.....	37
5.1.16	Fragen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen.....	37
5.1.16.1	Kann ich Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Universität erbracht wurden, für den Studiengang M.A.- Übersetzungswissenschaft anerkennen lassen?	37
5.1.17	Während des Studiums	37
5.1.17.1	Was ist ein Modul?.....	37
5.1.17.2	Welche Lehrveranstaltungen belege ich?.....	38
5.1.17.3	Was ist das LSF?	38
5.1.17.4	Was sind „studienbegleitende Prüfungen“?	38
5.1.17.5	Wie oft können studienbegleitende Prüfungen wiederholt werden?...	39
5.1.17.6	Darf ich eine studienbegleitende Prüfung wiederholen, um meine Note zu verbessern?	39
5.1.17.7	Aus welchen Leistungen besteht die „Masterprüfung“?	39
5.1.17.8	Aus welchen Prüfungen besteht die Abschlussprüfung?	40

5.1.17.9	Wie melde ich mich zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen an?.....	41
5.1.18	Masterarbeit (vgl. PO § 16 und MHB Pflichtmodul 13).....	41
5.1.18.1	Wann muss ich mit der Masterarbeit beginnen / die Masterarbeit anmelden?	41
5.1.18.2	Wer legt das Thema der Masterarbeit fest?.....	41
5.1.18.3	Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit?.....	41
5.2	Einstieg in den Beruf	42
5.3	Promotion.....	42
5.4	Kontakt.....	42

1. EINLEITUNG

1.1 WARUM STUDIERT MAN AM INSTITUT FÜR ÜBERSETZEN UND DOLMETSCHEN?

Im Zuge der Internationalisierung nahezu sämtlicher Lebensbereiche (Politik, Kultur, Rechtsprechung, Sport, Medien, Umwelt, humanitäre Zusammenarbeit etc.) und der Globalisierung der Wirtschaft ist der Bedarf an professionell und wissenschaftlich geschulten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen kontinuierlich gewachsen. Infolgedessen hat auch die Wissenschaft von der Translation und ihren verschiedenen Teilgebieten (Übersetzen, Dolmetschen, Softwarelokalisierung etc.) als eigenständige universitäre Ausbildung zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Am Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg werden folgende grundständige Studiengänge angeboten:

- **Bachelor of Arts in Übersetzungswissenschaft**
- **Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch (vierjährige internationale Verlaufsvariante)**
- **Bachelor of Arts in Translation Studies for Information Technologies**

sowie die postgradualen Studiengänge

- **Master of Arts in Übersetzungswissenschaft**
- **Master of Arts in Konferenzdolmetschen.**

Die Studiengänge vermitteln wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodenreflexion und ein hohes Maß an professionellen Kompetenzen, welche auf eine leitende Tätigkeit in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie auf weiterführende Studien mit dem Ziel einer künftigen Tätigkeit in Forschung und Lehre in der interkulturellen Kommunikationsforschung vorbereiten. Einzelheiten zu möglichen Tätigkeitsbereichen und Berufsprofilen finden sich weiter unten, in den Unterkapiteln des jeweiligen Studiengangs.

Alle Studiengänge beginnen im Wintersemester.

1.2 WELCHER STUDIENGANG KOMMT FÜR MICH IN FRAGE (B.A. VS. M.A.)?

Schulabsolventen (oder auch Berufswechsler) mit Hochschulzugangsberechtigung können sich für die Studiengänge B.A. Übersetzungswissenschaft oder B.A. TSIT bewerben. Im Falle der Schulabsolventen führt der B.A.-Studiengang zu einem ersten Hochschulabschluss.

Studieninteressierte, die bereits ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium (180 LP) der Übersetzungswissenschaft oder in anderen Studiengängen an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, können sich für die M.A. Studiengänge bewerben (vgl. §3 der Zulassungsordnung M.A. Übersetzungswissenschaft sowie der Zulassungsordnung M.A. Konferenzdolmetschen).

2. BACHELOR OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

2.1 INTERESSE AM STUDIUM

2.1.1 WARUM BACHELOR OF ARTS IN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT?

Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor des Arbeitsmarktes gibt es eine breite Palette an Tätigkeiten für ÜbersetzerInnen. Sie arbeiten unter anderem bei Übersetzungsagenturen, Verlagen und Sprachdiensten, internationalen Institutionen, exportorientierten Unternehmen sowie in den Bereichen Marketing, Werbung oder Touristik. Ebenso arbeiten ÜbersetzerInnen als selbständige UnternehmerInnen, freiberuflich oder gewerbetreibend.

2.1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gegenstand des Bachelorstudienganges Übersetzungswissenschaft sind zwei Fremdsprachen – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache).

Die übersetzerischen Kompetenzen werden in Übersetzungsübungen sowie sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Seminaren vermittelt. In kulturwissenschaftlichen Seminaren werden die Studierenden mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der betreffenden Länder vertraut gemacht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Übersetzen von Fachtexten; zum Erwerb des notwendigen Fachwissens wird das Studium durch einen aus den Bereichen Naturwissenschaft und Technik; Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften; Lebenswissenschaften und Medizin wählbaren Ergänzungsbereich ergänzt.

Weitere **Lehrinhalte** des Studiums sind die Vertiefung medientechnischer und der Erwerb berufsqualifizierender Kompetenzen (Recherchetechniken, Terminologieverwaltung, Webpublishing und Lokalisierung, Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln, etc.), darunter auch berufsbezogene Exkursionen und Praktika in Unternehmen im In- und Ausland.

Während des Studiums ist ein mindestens sechswöchiges **berufsbezogenes Praktikum** im fremdsprachigen Sprachraum zu absolvieren. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bereits im Ausland absolvierte Zeiten als Praktikum anrechnen.

Die **Regelstudienzeit** für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester, über die sich das Lehrangebot erstreckt. Dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im 6. Semester auf zwei Monate begrenzt. Das Studium ist

modular aufgebaut. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/ECTS).

Die [Prüfungsordnung](#) (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres Bachelor-Studiums. Am Ende des Dokuments finden Sie auch einen hilfreichen Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung. Das [Modulhandbuch](#) (im Folgenden kurz: **MHB**) beschreibt die Module und die zugehörigen Einzelveranstaltungen.

Wir empfehlen, beide Dokumente herunterzuladen, als Referenz auszudrucken und genau durchzulesen!

2.1.3 KANN ICH DAS FACH ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT IN TEILZEIT STUDIEREN?

Ja. Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den geltenden Bestimmungen. Nähere Informationen lesen Sie [hier](#).

2.1.4 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Das Sprachangebot im B.A. Übersetzungswissenschaft umfasst **Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch** und **Spanisch**.

2.1.5 WIE VIELE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Sie können und müssen generell zwei Fremdsprachen (B- und C-Sprache) sowie automatisch Deutsch als Grundsprache (A-Sprache) wählen.

2.1.6 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Es ist zu unterscheiden zwischen den grundlegenden Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, und den formalen Voraussetzungen, die für das Bewerbungsverfahren oder die Einschreibung erforderlich sind (siehe Bewerbung 0).

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. [Hochschulzugangsberechtigung](#)).

Unabdingbar ist ein sehr guter Umgang mit der deutschen Sprache!

In den Sprachfächern **Englisch und Französisch** werden Kenntnisse vorausgesetzt, die durch einen **mindestens dreijährigen Gymnasialunterricht** erworben wurden. Idealerweise haben Sie diese Schulsprachen als **Leistungskurse** oder Kernfächer bzw. Hauptfächer belegt. Im Fokus des Studiums steht die Vermittlung der Übersetzungskompetenz, nicht der Sprachkompetenz!

In den Sprachfächern **Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch** sind für einen reibungslosen Studienanfang Sprachkenntnisse erforderlich, die **mindestens** dem Niveau **B1-B2 CEFR** entsprechen (als Orientierung für die CEFR-Sprachniveaus s. bitte offizielle Tabelle des Europarats). Diese Voraussetzungen müssen nicht mit Zertifikaten nachgewiesen werden, sie sind jedoch für das Studium und das erfolgreiche Bestehen der zahlreichen studienbegleitenden Leistungen (Klausuren, Seminararbeiten, mündliche Referate etc.) während oder am Ende eines jeden Semesters erforderlich.

Jede Leistung kann dabei nur einmal bei Nichtbestehen wiederholt werden!

Bei Zweifeln oder Fragen bzgl. Ihrer Sprachvorkenntnisse in der von Ihnen gewünschten B- oder C-Sprache wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Bewerbung bzw. Einschreibung an die Fachstudienberater der jeweiligen Sprachen (siehe Kontakt 0).

Mitgebracht werden sollte darüber hinaus ein **ausgeprägtes Interesse an der sprachwissenschaftlichen Erforschung** moderner Sprachen sowie **an den gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen anderer Sprach- und Kulturräume**.

2.1.7 UND WENN DEUTSCH NICHT MEINE MUTTERSPRACHE IST?

Deutsch bleibt die Grundsprache (A-Sprache). Sehr gute Deutschkenntnisse sind daher eine unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Als Orientierung für die CEFR-Sprachniveaus s. bitte offizielle Tabelle des Europarats (vgl. Kap. 2.1.6).

Sie dürfen sich immatrikulieren, wenn Sie Ihre [Deutschkenntnisse](#) nachweisen können (Zertifikat [DSH](#)). Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das [Dezernat Internationale Beziehungen](#) der Universität Heidelberg.

2.1.8 MUSS ICH AUCH GLEICH EINEN ERGÄNZUNGSBEREICH WÄHLEN?

Der Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodul 17, vgl. MHB S. 51) ist in den Studiengang integriert. Als Ergänzungsbereiche stehen zur Auswahl: Naturwissenschaft und Technik; Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften; Lebenswissenschaften und Medizin. Eine

separate Einschreibung hierfür ist nicht erforderlich. Wenn Sie für den Studiengang Bachelor Übersetzungswissenschaft immatrikuliert sind, können Sie ab dem 1. Semester den Ergänzungsbereich individuell und frei wählen. Die Inhalte und Anforderungen richten sich im Einzelnen nach den Vorgaben der jeweiligen Veranstaltungen.

Das Lehrangebot der einzelnen Ergänzungsbereiche wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität ([LSF](#)) veröffentlicht.

Prinzipiell ist ein Wechsel des Ergänzungsbereichs möglich, allerdings können Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Ergänzungsbereichen nicht kombiniert werden.

Es ist empfehlenswert, Veranstaltungen des gewählten Ergänzungsbereiches bereits ab dem 1. Studiensemester zu belegen.

2.2 BEWERBUNG FÜR DEN STUDIENGANG B.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

2.2.1 FORMALE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. [Hochschulzugangsberechtigung](#)).

2.2.2 NACHWEIS VON SPRACHKENNTNISSEN

Es ist zu unterscheiden zwischen **zulassungsbeschränkten Sprachen mit Bewerbungspflicht (zurzeit nur Englisch als B- oder C-Sprache)** und nicht zulassungsbeschränkten Sprachen ohne Bewerbungspflicht.

Bei Wahl von nicht zulassungsbeschränkten Sprachen (FR, IT, PT, RU, SP) können Sie sich ohne vorherige Bewerbung und ohne vorherige Sprachtests innerhalb der Immatrikulationsfrist direkt einschreiben (siehe dennoch Punkt 0 zu für das Studium konkret erforderlichen Sprachvorkenntnissen).

Bei der Bewerbung in zulassungsbeschränkten Sprachen sind auch keinerlei Zertifikate über bestandene Sprachtests einzureichen. Es werden keine Sprachtests im Zuge des Bewerbungsverfahrens durchgeführt. Die Regelungen zum Nachweis von Sprachkenntnissen finden sich bei zulassungsbeschränkten Sprachen in den [Zulassungsordnungen](#) für die einzelnen Sprachen.

Wie Sie in der [Zulassungsordnung](#) für Englisch (auch als Auswahlsetzung bezeichnet) nachlesen können, werden die verfügbaren Studienplätze für die Sprache Englisch im B.A. Übersetzungswissenschaft nach einem Ranking-Verfahren vergeben. Es werden insbesondere bestimmte Abiturnoten berücksichtigt. Außerdem gibt es einen Numerus

Clausus als erste Zulassungshürde (für Englisch B- oder C-Sprache: ungefähr 2,0 oder besser).

Bitte sehen Sie von Anfragen bzgl. Ihrer Bewerbungschancen auf Grundlage Ihrer persönlichen Abiturnote ab. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Universitätsverwaltung, sodass den Fachstudienberatern am Institut für Übersetzen und Dolmetschen hierüber keine Informationen vorliegen.

Zu Detailfragen über die genauen [Einschreibemodalitäten](#) wenden Sie sich bitte direkt an die Zentrale Studienberatung, die Sie unter der E-Mail-Adresse studium@uni-heidelberg.de bzw. telefonisch unter +49 6221 54 54 54 erreichen.

Für weitergehende Informationen zu den Inhalten und dem Ablauf des Studiums stehen Ihnen die Fachstudienberater der jeweiligen Sprachen zur Verfügung (vgl. Kontakt 0).

2.2.3 BEWERBUNGSFRIST

Studieninteressierte, die sich für **zulassungsbeschränkte Sprachen** (zurzeit nur Englisch) als 1. oder 2. Fremdsprache (B- oder C-Sprache) interessieren, müssen sich im Rahmen der [Onlinebewerbung vom 1. Juni bis zum 15. Juli](#) bewerben. **Alle anderen Sprachen** sind nicht zulassungsbeschränkt. Hierfür können sich deutsche Staatsangehörige ohne vorherige Bewerbung immatrikulieren.

Alle nicht-deutschen Staatsangehörigen müssen sich grundsätzlich bis 15.07. bewerben (auch nicht-zulassungsbeschränkte Sprachen; auch EU/EWR-Staatsangehörige). Ausnahme: Bildungsinländer (ausländische Staatsangehörige mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung = Abitur) können sich für die nicht-zulassungsbeschränkten Sprachen noch **im Laufe des September** im Dezernat Internationale Beziehungen bewerben.

Bei einer Kombination von Englisch mit einer nicht zulassungsbeschränkten Sprache gilt die Frist des Zulassungsbescheides für Englisch.

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

2.2.4 SPRACHKOMBINATIONEN

Der Studiengang B.A. Übersetzungswissenschaft besteht immer aus zwei Studienfächern, dem 1. Studienfach (B-Sprache, 1. Fremdsprache) und dem 2. Studienfach (C-Sprache, 2. Fremdsprache). Deutsch ist somit die Grundsprache (A-Sprache), d. h. in dieser Fächerkombination wird davon ausgegangen, dass Sie **Deutsch wie Ihre „Muttersprache“** beherrschen.

2.2.5 WO UND WIE BEWERBE ICH MICH?

Als deutsche Staatsangehörige, [Bildungsinländer](#) und [EU/EWR-Ausländer](#) bewerben Sie sich für das 1. Fachsemester in **zulassungsbeschränkte Studienfächer** über den nachfolgenden Link, den Sie auch auf unserer Homepage finden: [Online-Bewerbung](#).

Andere ausländische Staatsangehörige können sich über eine separate Online-Bewerbung bewerben. Eine schriftliche Bewerbung ist jedoch nach wie vor möglich. Informationen zur schriftlichen Bewerbung können auf der Internetseite [Bewerbung und Immatrikulation für internationale Studierende](#) der Universität abgerufen werden.

Andere ausländische Staatsangehörige sowie Bildungsinländer und [EU/EWR-Ausländer](#) müssen sich auch für **zulassungsfreie Studienfächer** [online](#) bewerben.

2.2.6 WELCHE UNTERLAGEN MUSS ICH MIT MEINER BEWERBUNG EINREICHEN?

Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Seite [Bewerbungsverfahren und -unterlagen für deutsche Studierende](#) und [Bewerbungsverfahren und -unterlagen für internationale Studierende](#)

Sie erhalten die Informationen auch nach Abschluss der Online-Bewerbung.

2.2.6.1 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DEUTSCHE BEWERBER, EU- UND EWR-ANGEHÖRIGE SOWIE BILDUNGSINLÄNDER

Unterlagen für die Bewerbung in ein 1. Fachsemester

- Ausdruck der Online-Bewerbung zum 1. Fachsemester
- eine unbeglaubigte Kopie der [Hochschulzugangsberechtigung](#) (das Schülerzeugnisblatt wird nicht anerkannt!)
- ggf. Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses (einschließlich einer beglaubigten Kopie des Original-Zeugnisses - falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch verfasst ist)
- eventuelle zusätzliche Nachweise über außerschulische Leistungen und Motivationsschreiben (welche zusätzlichen Unterlagen im Auswahlverfahren bzw.

Eignungsfeststellungsverfahren gewertet werden, entnehmen Sie bitte den entsprechenden [Auswahlsatzungen](#))

- Nachweis des Online-Selbsttests zur Studienorientierung für grundständige Studiengänge - www.was-studiere-ich.de
- beim Zweitstudium: ausführliche schriftliche Begründung
- bei Sonderantrag bitte ausführliche Begründung und Nachweise beifügen.

2.2.6.2 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR INTERNATIONALE STUDIENBEWERBER

Internationale Studienbewerber, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung (z. B. *High School Diploma*, *Attestat*, *Maturità*, etc.) verfügen, können wahlweise die Online-Bewerbung verwenden (siehe 2.2.5) oder ihren Antrag auf Zulassung zum Studium direkt an das [Dezernat Internationale Beziehungen](#) der Universität Heidelberg richten.

Das ausgefüllte Antragsformular muss mit allen erforderlichen und [amtlich beglaubigten Unterlagen](#) eingereicht werden.

Bewerbungsstelle:

Universität Heidelberg

Dezernat Internationale Beziehungen

Seminarstr. 2

69117 Heidelberg

Telefon: +49 (0)6221-54-5454

E-Mail: studium@uni-heidelberg.de

Internet: <http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/index.html>

Bewerbungsfrist: **1. Juni - 15. Juli** für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist: Eingangsdatum)

Die Universität ist nicht verpflichtet, bei fehlenden, unvollständigen oder nicht amtlich beglaubigten Unterlagen den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dies gilt auch für den Fall, dass sich noch Unterlagen aus einem früheren Bewerbungsverfahren bei der Universität befinden. Das Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg (auch Akademisches Auslandsamt genannt) unterrichtet ausländische Studienbewerber/innen ebenfalls nicht über fehlende oder nicht formgerecht eingereichte, für das Bewerbungsverfahren erforderliche Unterlagen.

Neben dem Bewerbungsformular (unterschriebener Ausdruck des am Ende der Online-Bewerbung/-Registrierung generierten PDF-Dokuments oder ausgefüllter und

unterschriebener schriftlicher Antrag auf Zulassung) müssen alle internationalen Studienbewerber/innen die folgenden Unterlagen einreichen:

- **Amtlich beglaubigte Fotokopie** oder Abschrift des **Zeugnisses der Hochschulreife**, das im jeweiligen Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt (z.B. Abitur, *Baccalauréat*, *GCE - A&O-Level*, *School Leaving Certificate*, etc.) einschließlich der dazugehörigen **Kursübersichten mit Einzelnoten** (*transcript of records*). Eine **amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache** ist ebenfalls erforderlich (die amtlich beglaubigte Übersetzung ist nicht nötig, wenn das Zeugnis auch im Englischen oder im mehrsprachigen internationalen Format verfasst ist).
- **Nachweise** über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat DSH mind. Level 2 oder andere anerkannte Deutsch-Zertifikate; auch die Universität Heidelberg organisiert eine „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“, die in der Regel für das Wintersemester Ende September stattfindet (für nähere Informationen vgl. [hier](#)).
- **1 Passbild** (im Format von höchstens 4 x 5 cm)
- **3 Internationale Post-Antwortscheine** (Coupon-Réponse International)
- **Kopie des Reisepasses** (Seite mit Namensangabe in lateinischer Schrift)
- Nachweis über die Finanzierung des Studiums (nur Nicht-EU-/EWR-Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung).

2.2.7 KANN ICH MEINE HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG (ABITUR ODER GLEICHWERTIGES) NACHREICHEN?

Nein, die Hochschulzugangsberechtigung kann nicht nachgereicht werden.

2.2.8 KANN ICH MEINEN NACHWEIS ÜBER DIE DEUTSCHKENNTNISSE NACHREICHEN?

Ja, das Zertifikat über Deutschkenntnisse bzw. die bestandene DSH-Prüfung können nach dem Bewerbungsschluss nachgereicht werden, jedoch spätestens bei der Immatrikulation.

Internationale Studierende finden weitere nützliche Informationen (auch über Studienfinanzierung, Wohnheime in Heidelberg etc.) in zwei Broschüren, die Sie herunterladen können (Broschüre für internationale [Studienbewerber](#) bzw. [Studieninteressierte](#)).

2.2.9 BEWERBERSTATUSABFRAGE

Die [Bewerberstatusabfrage](#) ermöglicht deutschen Staatsangehörigen, EU- und EWR-Staatsangehörigen und Bildungsinländern, den Status ihrer Bewerbung online abzufragen. Die Onlinestatusabfrage ist nur für grundständige Studiengänge möglich. Für Fächer des zentralen Vergabeverfahrens (AdH) ist die Onlinestatusabfrage nicht möglich.

2.2.10 BEKOMME ICH IN ZULASSUNGSFREIEN FÄCHERN IN JEDEM FALL EINEN STUDIENPLATZ?

Studieninteressierte mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, wenn sie eine geltende Hochschulzugangsberechtigung besitzen und sich fristgemäß mit den erforderlichen [Unterlagen](#) einschreiben, in jedem Fall einen Studienplatz.

2.2.11 WIE SCHREIBE ICH MICH IN ZULASSUNGSFREIE FÄCHER EIN?

Einfach das 4-seitige Einschreibeformular (siehe [Downloadcenter](#)) ausfüllen und fristgerecht mit den weiteren Unterlagen abgeben.

2.2.12 WAS IST BEI DER EINSCHREIBUNG MITZUBRINGEN?

Die bei der Einschreibung einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte folgendem Link: http://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/bewerbung/imma_frei.html

2.2.13 IST EINE ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENZEITEN MÖGLICH?

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. PO, § 7). Genauere Informationen über das aktuelle Procedere erhalten Sie bei unserem Prüfungsamt (Zi. 008) und bei den jeweiligen Fachstudienberatern.

Allgemein gilt, dass nur eine Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen möglich ist (Ausnahme: Studierende anderer deutscher übersetzungswissenschaftlicher Institute können u.U. auch in ein höheres Semester eingestuft werden.)

2.3 WÄHREND DES STUDIUMS

2.3.1 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen sollen, sind im **Modellstudienplan** (sog. Modularisierung) **am Ende der Prüfungsordnung** angegeben.

Sie können dann im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (kurz LSF, s. 2.3.3) gezielt suchen, wann und wo die zu besuchenden Kurse angeboten werden, und Ihren Stundenplan zusammenstellen. Bei im LSF mehrfach angebotenen Veranstaltungen innerhalb derselben Rubrik (Parallelveranstaltungen) haben Sie freie Wahl.

Für die Neuimmatrikulierten findet gleich am Anfang der ersten Semesterwoche (Mitte Oktober) eine Einführungsveranstaltung statt. Dabei wird unter anderem erklärt, wie man den Studienplan für das 1. Semester zusammenstellt.

2.3.2 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist **eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit**, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält (vgl. PO, §4).

Es wird unterschieden zwischen

- **Pflichtmodulen**, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
- **Wahlpflichtmodulen**, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können,
- **Wahlmodulen**, bei denen die Studierenden eine freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches haben.

Im Modulhandbuch können Sie die genaue Beschreibung der verschiedenen Module nachlesen (Form der Veranstaltung, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Inhalte, Lernziele, Leistungsnachweise etc.).

2.3.3 WAS IST DAS LSF?

[LSF](#) (Abkürzung für "Lehre, Studium, Forschung") ist das elektronische Vorlesungsverzeichnis. Dort finden Sie zum einen **alle Veranstaltungen mit Orts- und Zeitangaben und die dazu gehörigen Informationen**, die während des laufenden Semesters an der Universität Heidelberg angeboten werden. Zum anderen können Sie im LSF nach Personen – alle **Mitarbeitende der Universität Heidelberg** sind dort mit ihren Kontaktdaten, Funktionen und ggf. Lehrveranstaltungen aufgeführt -, **Gebäuden und Räumen** suchen.

Im LSF können Sie Ihren **Stundenplan elektronisch erstellen, speichern und ausdrucken**. Es ist hier außerdem möglich, Ihre bisherigen Noten einzusehen und das Transcript of Records auszudrucken.

2.3.4 KANN MAN LEHRVERANSTALTUNGEN DES 6. SEMESTERS FÜR ANDERE SEMESTER ANRECHNEN LASSEN?

Nein, eine Anrechnung ist nicht möglich, da das 6. Semester auf 2 Monate verkürzt und somit nicht gleichwertig mit regulären (15-wöchigen) Semestern ist.

2.3.5 WAS SIND „STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN“?

Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und im LSF und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

2.3.6 WIE OFT KÖNNEN STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN WIEDERHOLT WERDEN?

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen des nächstmöglichen Wiederholungstermins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich (vgl. PO, §19).

2.3.7 DARF ICH EINE STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNG WIEDERHOLEN, UM MEINE NOTE ZU VERBESSERN?

Nein. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung.

2.3.8 WAS IST DIE ORIENTIERUNGSPRÜFUNG?

Durch die Orientierungsprüfung wird frühzeitig festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus dem Erwerb von 20 LP in den Bereichen Übersetzen und Wissenschaft (vgl. PO, Anlage 1 bzw. 2 unter Fachwissenschaft, B- sowie C-Sprache).

Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die erst bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden, können nicht für die Orientierungsprüfung herangezogen werden.

Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (vgl. PO, § 3, 6-8).

2.3.9 WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM WAHLMODUL „ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN“?

Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen.

Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von berufspraktischen Erfahrungen.

Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Informationstechnologien, Medien, Studium Generale etc.).

Die 20 Leistungspunkte des Moduls "Übergreifende Kompetenzen" müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Für die Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die genaue Beschreibung von Schlüsselkompetenzen und Zusatzqualifikationen vgl. PO, Anlage 3, S. 1022-1026 und MHB, Modul 18, S. 29.

2.3.10 WAS IST EIN „6-WÖCHIGES AUSLANDSPRAKTIKUM“?

Im Rahmen des Moduls 18 Übergreifende Kompetenzen müssen alle Studierenden ein (mindestens) sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum absolvieren (vgl. PO, §3 und 9). Das institutsinterne [Praktika-Center](#) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Stellen. Es vermittelt fächerübergreifende Praktikumsplätze, bei denen nicht nur fachliche, sondern auch sprachliche Kompetenzen erweitert werden. **Die Anrechnung Ihres Praktikums wird ausschließlich von der Koordinationsstelle des Praktika-Centers vorgenommen.**

2.3.11 KANN ICH EIN ERASMUS-SEMESTER IM AUSLAND ABSOLVIEREN?

Ja! Wir fördern den Auf- und Ausbau der akademischen Beziehungen mit Universitäten in allen an unserem Institut vertretenen Sprachräumen. In diesem Sinne unterstützen wir den Austausch von Studierenden im Rahmen des ERASMUS-Programms und **empfehlen das Ablegen von mindestens einem Auslandsaufenthalt dringend.**

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Austauschprogrammen und die Angaben unserer Erasmus-Beauftragten finden Sie auf den Seiten der einzelnen Abteilungen:

- [Englisch](#)
- [Französisch](#)
- [Italienisch](#)
- [Portugiesisch](#)
- [Russisch](#)
- [Spanisch](#)

2.3.12 WIE KANN ICH MICH FÜR EIN STIPENDIUM FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT BEWERBEN?

Wenden Sie sich bitte an die Erasmus-Beauftragten der jeweiligen Abteilungen (siehe Links unter 2.3.11). Sie geben Ihnen hierzu gerne Auskunft.

2.3.13 IST EIN WECHSEL DER SPRACHKOMBINATION MÖGLICH?

Ja, **in manchen Fällen und in früheren Semestern** ist es möglich. Über Ihren spezifischen Fall beraten Sie gerne Ihre Fachstudienberater und das Prüfungsamt (Zi. 008).

2.3.14 WANN SOLLTE DIE BACHELORARBEIT ANGEMELDET WERDEN?

Spätestens innerhalb von drei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung muss der Prüfling die Bachelorarbeit beginnen

oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen (zur Bachelorarbeit, Abgabe und Bewertung, vgl. PO §16-17 und MDH, Modul 19, S. 30).

2.3.15 KANN MAN MIT DEM ERSTELLEN DER BACHELORARBEIT FRÜHER BEGINNEN?

Ja, in Absprache mit dem Erstbetreuer (in der Regel der Abteilungsleiter) besteht die Möglichkeit, mit der Anfertigung der Bachelorarbeit früher zu beginnen.

2.3.16 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT?

Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt **zwei Monate**.

2.3.17 DARF DIE ABGABEFRIST VERLÄNGERT WERDEN?

In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis 2 Wochen (während eines Teilzeitstudiums um bis zu 4 Wochen) verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (vgl. PO §16,5).

2.3.18 WER IST ERSTPRÜFER, WER ZWEITPRÜFER DER ARBEIT?

Die Bachelorarbeit behandelt ein Thema aus dem Bereich der B-Sprache. Betreuer der Arbeit ist der jeweilige Abteilungsleiter. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet (vgl. PO §17,3).

2.3.19 WIE VIELE AUSGABEN DER ARBEIT MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN?

Die Bachelorarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form (MS-Word- oder PDF-Datei, auf 2 CD-ROMs einzureichen) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. PO §17,1).

2.4 NACH DEM BACHELOR-STUDIUM

Mit dem Bachelorabschluss finden Absolventinnen und Absolventen Beschäftigung in international agierenden Unternehmen, in der interkulturellen Beratung, bei Übersetzungsagenturen und Sprachdiensten, Softwarefirmen und Medienorganisationen. Hilfe beim Berufseinstieg: [Career Service](#) der Universität Heidelberg

Alle Absolventen unserer Studiengänge sind herzlich eingeladen, Teil des [Alumni-](#)Netzwerks der Universität Heidelberg zu werden.

Nach Ihrer kostenfreien Registrierung können Sie sich auch über den beruflichen Werdegang unserer Absolventen informieren.

Mit einem überdurchschnittlich erfolgreich erworbenen Bachelorabschluss in Übersetzungswissenschaft können Sie sich für die weiterführenden postgradualen Studiengänge M.A. Übersetzungswissenschaft oder M.A. Konferenzdolmetschen bewerben (s. 5).

2.4.1 KONTAKT

Für weitere fachspezifische Fragen können Sie sich an die [Fachstudienberater](#) der einzelnen Abteilungen wenden.

3. STUDIENGANG BACHELOR PLUS

Der Studiengang Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch ist eine **internationale Verlaufsvariante** des bestehenden Studiengangs B.A.-Übersetzungswissenschaft für besonders qualifizierte **Studierende mit Spanisch als B- oder C-Sprache**. Es handelt sich um ein **vierjähriges** B.A.-Programm, in dessen Rahmen deutsche Studierende ein obligatorisches Auslandsjahr in Spanien absolvieren:

- als zweisemestrigen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität in Spanien, oder
- als eine Kombination aus einem einsemestrigen Studium und einem einsemestrigen Praxissemester.

Ausführliche Informationen zum Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch (Verlaufsoptionen, Partneruniversitäten, Erfahrungsberichte usw.) entnehmen Sie der Programmwebseite: www.uni-heidelberg.de/sued_baplus_spanisch

4. BACHELOR OF ARTS IN TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION TECHNOLOGIES (B.A. TSIT)

4.1 INTERESSE AM STUDIUM

4.1.1 WARUM BACHELOR OF ARTS IN TRANSLATION STUDIES FOR INFORMATION TECHNOLOGIES?

Mit der Einrichtung dieses Studiengangs wird auf den steigenden Bedarf an Übersetzern und Übersetzerinnen reagiert, die sowohl sprach- und kulturwissenschaftlich als auch ingenieurwissenschaftlich ausgebildet sind. Im Bereich der Informationstechnologien werden heute von Übersetzern nicht nur herausragende Fremdsprachenkompetenzen verlangt, sondern auch ein fundiertes fachtechnisches Wissen.

Der akkreditierte Studiengang wird von der **Universität Heidelberg** in Kooperation mit der **Hochschule Mannheim** angeboten. Er richtet sich an BewerberInnen, die **überdurchschnittliche Englisch- und Deutschkenntnisse** ebenso mitbringen wie ein **Interesse für Technik und Medien**. Die BewerberInnen sollten außerdem ein naturwissenschaftlich-mathematisches Interesse und eine Neigung für die technische Fachübersetzung mitbringen.

Gegenstand des Studiums sind Theorien und Methoden der Übersetzungswissenschaft, der Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln, das Fachübersetzen von technischen Dokumentationen sowie die Lokalisierung von Software und Websites. An der Hochschule Mannheim werden informationstechnische und ingenieurwissenschaftliche Inhalte vermittelt. Der Studiengang ist somit fachthematisch im Bereich der Informationstechnologien und der *Translation Studies* angesiedelt.

Die Studieninhalte sind so konzipiert, dass sich den Absolventen und Absolventinnen bei kurzer Berufsfindungsphase Zugänge zu qualifizierten Berufen im Bereich der technischen Übersetzung, der Softwarelokalisierung, der Technischen Dokumentation und des *Web-Publishing* im Kontext der *Information Technologies* eröffnen.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Dabei ist die Vorlesungszeit in Heidelberg im sechsten Semester auf 2 Monate verkürzt, damit die Studierenden die Möglichkeit haben, eine Bachelorarbeit zu bearbeiten.

Die [Prüfungsordnung](#) (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres Bachelor-Studiums. Am Ende der PO finden Sie auch einen hilfreichen Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung.

4.1.2 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Sie studieren immer automatisch die beiden Sprachen Englisch und Deutsch.

4.1.3 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Es ist zu unterscheiden zwischen den grundlegenden Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und den formalen Voraussetzungen, die für das Bewerbungsverfahren oder die Einschreibung erforderlich sind (siehe Bewerbung 4.1.5). Voraussetzung ist zunächst die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. [Hochschulzugangsberechtigung](#)); unabdingbar ist ein sehr guter Umgang mit der deutschen Sprache. In Englisch werden Kenntnisse vorausgesetzt, die durch einen mindestens dreijährigen Gymnasialunterricht erworben wurden.

Im Fokus des Studiums steht die Vermittlung der Übersetzungskompetenz, nicht der Sprachkompetenz!

Idealerweise haben Sie die Schulsprachen Englisch und Deutsch als Leistungskurs oder Kernfach bzw. Hauptfach belegt.

4.1.4 UND WENN DEUTSCH NICHT MEINE MUTTERSPRACHE IST?

Immatrikulieren dürfen Sie sich, wenn Sie Ihre [Deutschkenntnisse](#) nachweisen können (Zertifikat [DSH](#)). Hierzu wenden Sie sich an das Dezernat für Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg.

4.1.5 BEWERBUNG/EINSCHREIBUNG

Der Studiengang ist zurzeit nicht bewerbungspflichtig, d.h. Sie können sich einfach innerhalb der Immatrikulationsfrist (September) einschreiben.

Ausnahme: Ausländische Staatsangehörige müssen sich in jedem Fall zwischen dem 01. Juni und dem 15. Juli [online](#) bewerben!

Voraussetzung für den Bachelor-Studiengang ist jedoch in jedem Fall die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss (vgl. [Hochschulzugangsberechtigung](#)).

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden!

Die Bewerbung bzw. Einschreibung erfolgt ausschließlich über die Universität Heidelberg (es bedarf keiner zusätzlichen Bewerbung oder Einschreibung an der Hochschule Mannheim).

4.1.6 BEKOMME ICH IN ZULASSUNGSFREIEN FÄCHERN IN JEDEM FALL EINEN STUDIENPLATZ?

Studieninteressierte mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, wenn sie eine gültige Hochschulzugangsberechtigung besitzen und sich fristgemäß mit den erforderlichen [Unterlagen](#) einschreiben, in jedem Fall einen Studienplatz. Internationale Studieninteressierte müssen sich fristgerecht zwischen dem 01. Juni und dem 15. Juli bewerben.

4.1.7 WIE SCHREIBE ICH MICH IN ZULASSUNGSFREIE FÄCHER EIN?

Hierfür kann man sich im September [online einschreiben](#).

Ausnahme: Ausländische Studieninteressierte ohne EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit sowie Bildungsinländer müssen sich in jedem Fall bewerben (vgl. 4.1.5)!

4.1.8 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER EINSCHREIBUNG EINZUREICHEN?

Die bei der Einschreibung einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte folgendem [Link](#).

4.1.9 IST EINE ANRECHNUNG DER STUDIENZEITEN MÖGLICH?

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. PO, §7). Genauere Informationen über die Vorgehensweise erhalten Sie im Prüfungsamt des IÜD (Zi. 008) und bei den jeweiligen Fachstudienberatern.

Allgemein gilt, dass nur eine Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen möglich ist.

Zu Fragen über die genauen [Einschreibemodalitäten](#) wenden Sie sich bitte direkt an die Zentrale Studienberatung, die Sie unter der E-Mail-Adresse studium@uni-heidelberg.de bzw. telefonisch unter +49 6221 54 54 54 erreichen.

Für fachspezifische Informationen zu den Inhalten und dem Ablauf des Studiums und für eine individuelle studienbezogene Beratung stehen Ihnen die Fachstudienberater zur Verfügung (vgl. Kontakt 0).

4.1.10 WIE HOCH IST DIE TEILNEHMERZAHL EINER VERANSTALTUNG?

In der Regel umfasst jeder Jahrgang höchstens 20-30 Studierende, die alle dieselben Veranstaltungen gemeinsam besuchen.

4.1.11 WIE VIEL HINTERGRUNDWISSEN IN MATHEMATIK UND TECHNIK WIRD BENÖTIGT?

Es werden zwar keine spezifischen Vorkenntnisse vorausgesetzt, allerdings sollten Sie eine Neigung zu naturwissenschaftlich-technischen Inhalten mitbringen. Zu den Studieninhalten an der HS Mannheim zählen auch mehrere Mathematikurse sowie Kurse in der Informations- und Elektrotechnik inklusive Programmieraufgaben in Java u.a. Diese Kurse entsprechen zwar keiner vollen Ingenieurausbildung, doch belegen die TSIT-Studenten einige Kurse zusammen mit Studierenden der Ingenieurwissenschaften.

4.2 WÄHREND DES STUDIUMS

4.2.1 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen, sind im Modellstudienplan am Ende der Prüfungsordnung angegeben.

Die genauen Wochentage und Uhrzeiten der Veranstaltungen sind auf Heidelberger Seite im Vorlesungsverzeichnis [LSF](#) zu finden und ergeben sich auf Mannheimer Seite aus der Kombination aus [Stundenraster](#) und [Stundenplan-Datenbank](#).

4.2.2 WAS IST DAS LSF?

[LSF](#) (Abkürzung für "Lehre, Studium, Forschung") ist das elektronische Vorlesungsverzeichnis. Dort finden Sie alle Heidelberger Veranstaltungen mit Orts- und Zeitangaben und die dazugehörigen Informationen, die während des laufenden Semesters an der Universität Heidelberg angeboten werden:

Im LSF können Sie Ihren Stundenplan elektronisch erstellen, speichern und ausdrucken. In Zukunft wird es außerdem möglich sein, Ihre bisherigen Noten einzusehen und das Transcript of Records auszudrucken.

4.2.3 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. (vgl. PO, §4).

Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können,
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

Im Modulhandbuch können Sie die genaue Beschreibung der verschiedenen Module nachlesen (Form der Veranstaltung, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Inhalte, Lernziele, Leistungsnachweise etc.).

4.2.4 WAS IST DIE ORIENTIERUNGSPRÜFUNG?

Durch die Orientierungsprüfung wird frühzeitig festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

Die Orientierungsprüfung findet **studienbegleitend** statt und ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in Theorien, Methoden und die Praxis der Übersetzungswissenschaft
2. Informatik 1

Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (vgl. PO § 3, 3-4).

4.2.5 UND WENN ICH INTERESSE AN EINEM WEITERFÜHRENDEN M.A.-STUDIUM IM BEREICH ÜBERSETZEN ODER DOLMETSCHEN HABE?

In diesem Fall sollten Sie sich frühzeitig mit Ihrem Fachstudienberater in Verbindung setzen und die Details zur Wahl einer zweiten Fremdsprache klären.

4.2.6 IST EIN AUSLANDSSEMESTER ODER EIN PRAKTIKUM IM IN- ODER AUSLAND PFLICHT?

Ja, es gibt ein obligatorisches Auslandssemester oder Praktikum mit einer Mindestdauer von 6 Wochen (vgl. PO, §12). Zusätzliche freiwillige Praktika während der vorlesungsfreien Zeit sind naturgemäß sehr förderlich für den weiteren Studienverlauf und die spätere Berufswahl. Das institutsinterne Praktika-Center unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Stellen. Es vermittelt fächerübergreifende Praktikumsplätze, bei denen nicht nur fachliche, sondern auch sprachliche Kompetenzen erweitert werden. Auf der [Praktika-Center](#)-Webseite finden Sie auch die Ansprechpartner der jeweiligen Abteilungen.

4.2.7 KANN ICH EIN ERASMUS-SEMESTER IM AUSLAND ABSOLVIEREN?

Ja. Wir fördern den Auf- und Ausbau der akademischen Beziehungen mit ausländischen Universitäten. In diesem Sinne unterstützen wir den Austausch von Studierenden im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Austauschprogrammen und die Angaben unseres Erasmus-Beauftragten für Englisch erhalten Sie [hier](#).

4.2.8 WIE KANN ICH MICH FÜR EIN STIPENDIUM FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT BEWERBEN?

Wenden Sie sich bitte an die Erasmus-Beauftragten der jeweiligen Abteilungen (s. Link unter 4.2.7). Sie geben Ihnen hierzu gerne Auskunft.

4.2.9 WANN SOLLTE DIE BACHELORARBEIT ANGEMELDET WERDEN?

Die Bachelorarbeit muss **spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung** angemeldet werden.

4.2.10 KANN MAN MIT DEM ERSTELLEN DER BACHELORARBEIT FRÜHER BEGINNEN?

Ja, **in Absprache mit dem Erstbetreuer** (in der Regel der Abteilungsleiter) besteht die Möglichkeit, mit der Anfertigung der Bachelorarbeit früher zu beginnen.

4.2.11 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT?

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt **neun Wochen**.

4.2.12 DARF DIE ABGABEFRIST VERLÄNGERT WERDEN?

In **Ausnahmefällen** kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Wochen verlängert werden (vgl. PO, §15,5). Hierfür muss ein formloses Schreiben mit einer Begründung für die Verlängerung im Prüfungsamt eingereicht werden.

4.2.13 WER IST ERSTBETREUER, WER ZWEITBETREUER DER ARBEIT?

Erstbetreuer der Arbeit ist entweder der Abteilungsleiter der Englischen Abteilung am IÜD oder einer der Professoren für den Studiengang TSIT an der Hochschule Mannheim. Zweitbetreuer der Arbeit ist entweder der Abteilungsleiter der Englischen Abteilung am IÜD oder einer der Professoren für den Studiengang TSIT an der Hochschule Mannheim.

4.2.14 WIE VIELE AUSGABEN DER ARBEIT MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN?

In der Regel werden eine Printausgabe der Bachelorarbeit und zwei elektronische Versionen auf CD-ROM (MS-Word- oder PDF-Datei) im Prüfungsamt eingereicht.

4.2.15 WANN FINDET DIE MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR VERTEIDIGUNG DER BACHELORARBEIT STATT?

Die mündliche Abschlussprüfung findet **spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit** statt. Es ist nicht notwendig, sich für diese Abschlussprüfung für das kommende Wintersemester zurückzumelden.

4.3 NACH DEM BACHELOR-STUDIUM

Mit dem Bachelorabschluss finden Absolventinnen und Absolventen Beschäftigung in international agierenden Unternehmen, in der interkulturellen Beratung, bei Übersetzungsagenturen und Sprachdiensten, Softwarefirmen und Medienorganisationen.

Hilfe beim Berufseinstieg erhalten Sie beim [Career Service](#) der Universität Heidelberg.

Alle Absolventen unserer Studiengänge sind herzlich eingeladen, Teil des [Alumni-](#)Netzwerks der Universität Heidelberg zu werden. Nach ihrer kostenfreien Registrierung können Sie sich auch über den beruflichen Werdegang unserer Absolventen informieren.

Mit einem überdurchschnittlich erfolgreich erworbenen Bachelorabschluss in Übersetzungswissenschaft können Sie sich für die weiterführenden postgradualen Studiengänge M.A. Übersetzungswissenschaft oder [M.A. Konferenzdolmetschen](#) bewerben (s. die Informationen zum M.A. Übersetzungswissenschaft Punkt 5). Damit deutsche TSIT-Studierende die dafür notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben/beibehalten können, bietet es sich an, während des B.A.-Studiums das Modul 5a zu belegen und ggf. bereits zuvor ergänzend Sprachkurse bzw. -prüfungen in der jeweiligen Sprache (z.B. beim Zentralen Sprachlabor) zu belegen.

4.3.1 WELCHE BERUFSAUSSICHTEN HABEN ABSOLVENTEN DES B.A. TSIT?

Der Studiengang schlägt eine Brücke zwischen einem ingenieurwissenschaftlichen Studium an der Hochschule und einem geisteswissenschaftlich ausgerichteten Studium an der Universität. Die Absolventen haben Zugang zu hochqualifizierten Berufen, beispielsweise im Bereich der technischen Übersetzung und Dokumentation, der Softwarelokalisierung und des mehrsprachigen Webpublishing. Der Bedarf an qualifizierten, wissenschaftlich ausgebildeten Übersetzern in diesem Bereich wird in den kommenden Jahren noch weiter steigen.

4.3.2 KONTAKT

Für weitere fachstudienbezogene Fragen stehen Ihnen die Fachstudienberater im B.A. TSIT zur Verfügung.

Fachstudienberater Heidelberg:

Michael Prien

Sprechstunde: siehe [hier](#)

Raum: IÜD -121

Institut für Übersetzen und Dolmetschen

Plöck 57a

69117 Heidelberg

Tel.: +49-(0)6221-54 72 59

E-Mail: fachstudienberatung.englisch@iued.uni-heidelberg.de

Studiendekan Mannheim:

Prof. Dr.-Ing. Christof Huebner

Geb. B/ 2. OG/ Raum 206

Tel.: +49 (0) 621 292 6251

E-Mail: c.huebner@hs-mannheim.de

5. MASTER OF ARTS ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

5.1 INTERESSE AM STUDIUM

5.1.1 WARUM MASTER OF ARTS IN ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT?

Der Studiengang ist so konzipiert, dass sich nach dem Studium Zugänge zu gehobenen Positionen in internationalen Organisationen (UNO, NATO, EU-Institutionen), Ministerien, Behörden, diplomatischen Auslandsvertretungen, Verlagen sowie in Forschung und Lehre an Hochschulen und in wissenschaftsnahen Einrichtungen eröffnen. Darüber hinaus bietet der Abschluss Master of Arts die Voraussetzung für eine anschließende Promotion zum Dr. phil.

5.1.2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft werden den Studierenden erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten in den betreffenden Fachgebieten in der A-, B- und/oder C-Sprache vermittelt. Die Absolvierenden beherrschen die beiden Fremdsprachen B- und C-Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Sie verfügen über umfassende Kenntnisse im Bereich der Sprach-, Kultur- und Translationswissenschaft sowie über die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Darüber hinaus verfügen sie über weiterführende Kompetenzen in der mehrsprachigen Terminologielehre, über Techniken und Methoden der Fachübersetzung sowie über eine wissenschaftlich fundierte Kulturkompetenz und somit über eine sprachmittlerische Handlungskompetenz auf hohem Niveau.

Detaillierte Informationen über die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele und die beruflichen Perspektiven lesen Sie bitte im [Modulhandbuch](#), S. 3-4.

Die **Regelstudienzeit** für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit **vier Semester**.

Das Lehrangebot des M.A.-Studiums erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

Die [Prüfungsordnung](#) (im Folgenden kurz: **PO**) regelt den gesamten Ablauf Ihres M.A.-Studiums. Am Ende des Dokuments finden Sie auch hilfreiche Modellstudienpläne nach Semestern und Modularisierung. Das [Modulhandbuch](#) beschreibt die Module und die zugehörigen Einzelveranstaltungen.

Wir empfehlen, beide Dokumente herunterzuladen, als Referenz auszudrucken und genau durchzulesen!

5.1.3 WELCHE SPRACHEN KANN ICH STUDIEREN?

Das Sprachangebot umfasst **Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch** (aktuell nur als C-Sprache), **Russisch und Spanisch**. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.

5.1.4 WELCHE SPRACHKOMBINATIONEN KANN ICH STUDIEREN?

- **SPRACHKOMBINATION ABC**
zwei Sprachen aus dem Sprachangebot (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch
- **SPRACHKOMBINATION ABC**
mögliche ABC-Variante mit fester Sprachkombination: Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache in Beziehung zur **A-Sprache Italienisch oder Spanisch**
- **SPRACHKOMBINATION ACCC**
drei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (C1-, C2-, und C3-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch
- **SPRACHKOMBINATION AB**
eine Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert.

5.1.5 WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN UND WIE GUT MÜSSEN MEINE VORKENNTNISSE IN DEN GEWÄHLTEN SPRACHEN SEIN?

Der M.A. Übersetzungswissenschaft ist **zulassungsbeschränkt** und somit bewerbungs-pflichtig. Die genauen Zulassungsvoraussetzungen sind in der [Zulassungsordnung](#) (teilweise auch als *Zulassungssatzung* oder *Auswahlsatzung* bezeichnet) geregelt. Im Folgenden sind die wichtigsten formalen Voraussetzungen gemäß Zulassungsordnung aufgeführt:

Ein **mit überdurchschnittlichem Erfolg** (in der Regel mindestens **Abschlussnote 2,0**) **erworbener Abschluss** im Studiengang Übersetzungswissenschaft (B.A. Übersetzungswissenschaft, Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und

kulturwissenschaftliche Studiengänge (vgl. §3 Zulassungsordnung). Der M.A. Übersetzungswissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang und setzt somit zwingend ein vorausgegangenes Studium voraus.

Das vorausgegangene Studium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren haben (vgl. §3 Zulassungsordnung).

Die im M.A. Übersetzungswissenschaft zu belegende **B- oder C-Sprache** (1. und 2. Fremdsprache) muss bereits im vorausgegangenen Studiengang belegt worden sein (vgl. §3 Zulassungsordnung), i.d.R. auf dem **Niveau C1 GER**. Werden bei Wahl einer B- und C-Sprache nicht beide Fremdsprachen aus dem vorausgegangenen B.A.-Studium fortgeführt, so sind vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der neu zu belegenden Fremdsprache nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen dabei annähernd gut wie in den fortgeführten Fremdsprachen sein.

5.1.6 ICH HABE EINEN BACHELOR IM FACH ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT AN EINER FACHHOCHSCHULE ABSOLVIERT. KANN ICH MICH TROTZDEM BEWERBEN?

Ja.

5.1.7 ICH HABE NOCH KEINEN BACHELOR IM FACHBEREICH ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT ODER IN EINEM VERGLEICHBAREN STUDIENGANG. KANN ICH TROTZDEM DEN M.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT MACHEN?

Nein, Sie müssen zunächst einen Bachelor im Fach Übersetzungswissenschaft oder einen als gleichwertig anerkannten Studiengang (z.B. Diplom-Übersetzer, Magisterstudiengang Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften etc.) absolvieren, da der M.A. Übersetzungswissenschaft ein konsekutiver Studiengang ist und somit umfangreiche Kenntnisse im Fach Übersetzungswissenschaft voraussetzt. Wir bieten einen B.A. Übersetzungswissenschaft an, Sie können den Bachelor im Fach Übersetzungswissenschaft jedoch auch an einer anderen Universität absolvieren.

5.1.8 BEWERBUNG FÜR DEN STUDIENGANG M.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen zur Bewerbung aufgeführt:

Bewerbungszeitraum ist der **01. April bis 15. Mai**, das Studium kann somit immer nur im **Wintersemester** begonnen werden.

Die Bewerbung erfolgt [online](#) über das Online-Bewerbungsportal für zulassungsbeschränkte deutschsprachige M.A.-Studiengänge.

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen nicht an die Fachstudienberater. Im Anschluss an die Online-Bewerbung wird eine PDF-Datei erstellt, die vom Bewerber auszudrucken und zu unterschreiben ist. Die PDF-Datei sowie weitere Bewerbungsunterlagen müssen anschließend per Post an die Universität Heidelberg, **nicht jedoch** an das Institut für Übersetzen und Dolmetschen, versandt werden. Nur fristgerecht eingereichte Unterlagen werden bearbeitet.

Deutsche Studienbewerber senden Ihre Bewerbungsunterlagen an die Adresse:

**Studierendenadministration der Universität Heidelberg
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg**

Internationale Studienbewerber senden Ihre Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse

**Universität Heidelberg
Dezernat Internationale Beziehungen
Zulassungsstelle für ausländische Studierende / 7.1
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg**

5.1.9 BENÖTIGE ICH BEI DER BEWERBUNG FÜR DEN M.A. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT EIN BEGLEITFACH?

Nein, der M.A. Übersetzungswissenschaft ist ein 100%-Studiengang ohne Begleitfach.

5.1.10 WAS BEDEUTET ZULASSUNGSBESCHRÄNKT?

Die Anzahl an Studienplätzen ist festgelegt. Überschreitet die Anzahl an qualifizierten Bewerbern diese Zahl, so wird eine Rangliste (Ranking) gebildet, nach der die Vergabe der Studienplätze erfolgt. Die Rangliste wird von einer Auswahlkommission erstellt, nicht von den Fachstudienberatern.

5.1.11 WELCHE BEWERBUNGSUNTERLAGEN MUSS ICH NEBEN DER AUSGEDRUCKTEN PDF-DATEI EINREICHEN?

Kopie der [Hochschulzugangsberechtigung](#) (z.B. Abiturzeugnis, Highschool Diploma, Matura etc.). Kopien aller erworbenen **Hochschul- bzw. Universitätszeugnisse** einschließlich einer Auflistung **aller** benoteten und bestandenen Leistungsnachweise pro Semester (transcript of records).

Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Studienleistungen (transcript of records) idealerweise inklusive Durchschnittsnote eingereicht werden. Die Hochschule muss ebenfalls bestätigen, dass das aktuelle Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen sein wird.

Nachweise über Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Ausländische Nachweise müssen in amtlich beglaubigter Kopie vom Original mit dazugehöriger, amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden (Ausnahme: Nachweise, die auch im Englischen oder im mehrsprachigen internationalen Format verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden).

Internationale Studierende: Spätestens bei der Immatrikulation (also nicht zwingend bereits als Teil der Bewerbungsunterlagen) muss eine Deutschprüfung, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), nachgewiesen werden. Die Sprachprüfung muss im Fall einer Zulassung zum M.A.-Studium an der Universität Heidelberg vor der Einschreibung (= Immatrikulation) abgelegt werden. Die Möglichkeiten zur Befreiung von der DSH-Prüfung finden Sie [hier](#).

5.1.12 WER INFORMIERT ÜBER DAS ERGEBNIS DES ANTRAGS AUF ZULASSUNG (D.H. DER BEWERBUNG)?

Das sind die weiter oben genannten zuständigen Stellen, an die Sie Ihre Bewerbungsunterlagen verschickt haben. Bitte wenden Sie sich also nicht an die Fachstudienberater.

5.1.13 AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN ZUR ZULASSUNG WENDEN?

Die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV).

5.1.14 WER PRÜFT MEINEN AUSLÄNDISCHEN HOCHSCHULABSCHLUSS?

Die Prüfung des ausländischen Hochschulabschlusses erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens durch die Zulassungsstelle für ausländische Studierende der Universität Heidelberg. Bei der Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise richtet sich die Universität hierbei nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,

Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg an den Universitäten des Landes als Richtlinien umzusetzen sind.

5.1.15 KANN ICH MEINE SPRACHKOMBINATION (B- / C-SPRACHE) NACH DER EINSCHREIBUNG NOCH WECHSELN?

Ein Wechsel der Sprachkombination ist nur in Ausnahmefällen und spätestens bis zum Ende des 1. Semesters möglich. Ein entsprechender Antrag muss an das Prüfungsamt des Instituts gerichtet werden.

5.1.16 FRAGEN ZUR ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Lesen Sie bitte dazu PO, § 7.

5.1.16.1 KANN ICH STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN, DIE AN EINER ANDEREN UNIVERSITÄT ERBRACHT WURDEN, FÜR DEN STUDIENGANG M.A.-ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT ANERKENNEN LASSEN?

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Anerkennung von Teilen der M.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfungen oder die M.A.-Arbeit anerkannt werden sollen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines dem M.A.-Studiengang vorausgehenden Studienganges waren und/oder als Zulassungsvoraussetzung für den M.A.-Studiengang gedient haben, können nicht anerkannt werden.

5.1.17 WÄHREND DES STUDIUMS

5.1.17.1 WAS IST EIN MODUL?

Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. (vgl. PO, §4, 1).

Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Veranstaltungen bzw. Projekten auswählen können und

– Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei aus dem Angebot des Fachs, des Sprachlabors oder des Career Services der Universität auswählen können.

Im Modulhandbuch können Sie die genaue Beschreibung der verschiedenen Module lesen (Form der Veranstaltung, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Inhalte, Lernziele, Leistungsnachweise etc.).

Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten), (vgl. PO, §4, 4).

5.1.17.2 WELCHE LEHRVERANSTALTUNGEN BELEGE ICH?

Die Lehrveranstaltungen, die Sie ordnungsgemäß in den jeweiligen Semestern besuchen sollen, sind in den Modellstudienplänen am Ende der Prüfungsordnung angegeben (Modularisierung der verschiedenen Sprachkombinationen, vgl. PO, Anlagen 1-5, S. 34-49).

Sie können dann im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (kurz LSF, s. Kap. 5.1.17.3) gezielt suchen, wann und wo die zu besuchenden Kurse angeboten werden, und Ihren Stundenplan zusammenstellen.

5.1.17.3 WAS IST DAS LSF?

[LSF](#) (Abkürzung für "Lehre, Studium, Forschung") ist das elektronische Vorlesungsverzeichnis. Dort finden Sie alle Veranstaltungen mit Ort- und Zeitangaben und die dazu gehörigen Informationen, die während des laufenden Semesters an der Universität Heidelberg angeboten werden.

Im LSF können Sie Ihren Stundenplan elektronisch erstellen, speichern und ausdrucken. Es ist hier außerdem möglich, Ihre bisherigen Noten einzusehen und das Transcript of Records auszudrucken.

5.1.17.4 WAS SIND „STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN“?

Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Form der Leistungserbringung (mündlich, schriftlich oder ggf. elektronisch) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt, genau in LSF und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (vgl. PO, § 9-11).

5.1.17.5 WIE OFT KÖNNEN STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGEN WIEDERHOLT WERDEN?

Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium (vgl. PO, §20).

Für die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen gibt es einen **zentralen Prüfungswiederholungstermin**. In der Regel ist er am letzten Mittwoch vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Die genauen Angaben zum Termin (Datumsbestätigung, Uhrzeit und Raum) werden vom Prüfungsamt und der Studienkoordination rechtzeitig bekanntgegeben.

5.1.17.6 DARF ICH EINE STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNG WIEDERHOLEN, UM MEINE NOTE ZU VERBESSERN?

Nein.

5.1.17.7 AUS WELCHEN LEISTUNGEN BESTEHT DIE „MASTERPRÜFUNG“?

Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in den drei C-Sprachen (Sprachkombination ACCC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB),
3. der Masterarbeit sowie
4. zwei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB), bzw. aus drei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in den drei gewählten C-Sprachen (Sprachkombination ACCC).

Vgl. dazu PO, § 16 und Anlagen 1-3.

5.1.17.8 AUS WELCHEN PRÜFUNGEN BESTEHT DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG?

Die Abschlussprüfung umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungen.

Schriftliche Abschlussprüfung:

Die drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen werden bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB in folgenden Bereichen abgelegt:

- Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache,
- Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache,
- Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination ABC) bzw. Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination AB).

Bei Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen (eine pro C-Sprache) in die A-Sprache abgelegt, wobei mindestens zwei der Abschlussprüfungen den Bereich Übersetzen von Fachtexten abdecken müssen.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten (vgl. PO, § 18,4 und MHB, Pflichtmodul 12).

Mündliche Abschlussprüfung:

Die beiden mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB sind von jeweils ca. 30 Minuten Dauer und werden in den folgenden Bereichen abgelegt:

- Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache) sowie
- Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache bei Wahl der Sprachkombination ABC bzw. A-Sprache bei Wahl der Sprachkombination AB).

Bei der Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in den folgenden Bereichen abgelegt:

- Sprach- und Translationswissenschaft (C1-Sprache)
- Sprach- und Translationswissenschaft (C2-Sprache)
- Sprach- und Translationswissenschaft (C3-Sprache).

(vgl. PO, § 18,5 und MHB Pflichtmodul 14).

5.1.17.9 WIE MELDE ICH MICH ZUR MASTERARBEIT UND ZU DEN ABSCHLUSSPRÜFUNGEN AN?

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in PO § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

5.1.18 MASTERARBEIT (VGL. PO § 16 UND MHB PFLICHTMODUL 13)

5.1.18.1 WANN MUSS ICH MIT DER MASTERARBEIT BEGINNEN / DIE MASTERARBEIT ANMELDEN?

Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Klausur gemäß [PO](#) § 15 Abs. 1 Punkt 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die M.A.-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

5.1.18.2 WER LEGT DAS THEMA DER MASTERARBEIT FEST?

Das Thema der Masterarbeit ist mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der B-Sprache abzusprechen.

5.1.18.3 WIE LANGE BETRÄGT DIE BEARBEITUNGSZEIT FÜR DIE MASTERARBEIT?

Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen.

In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen (während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen) verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

5.2 EINSTIEG IN DEN BERUF

Nach dem M.A. in Übersetzungswissenschaften kann man sofort in den Beruf einsteigen. Zugänge zu gehobenen Positionen in internationalen Organisationen (UNO, NATO, EU-Institutionen), Ministerien, Behörden, diplomatischen Auslandsvertretungen, Verlagen sowie in Forschung und Lehre an Hochschulen und in wissenschaftlichen Einrichtungen sind damit möglich.

Hilfe beim Berufseinstieg: [Career Service](#) der Universität Heidelberg.

5.3 PROMOTION

Der Abschluss Master of Arts bietet die Voraussetzung für eine anschließende [Promotion](#) zum Dr. phil. in Übersetzungswissenschaften.

5.4 KONTAKT

Für fachübergreifende Fragen wenden Sie sich bitte an die [Studienkoordinatorin](#) des IÜD.

Für weitere fachspezifische Fragen können Sie sich an die [Fachstudienberater](#) der einzelnen Abteilungen wenden.